

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2011

Nr. 2011/393

Kündigung der Abkommen zwischen dem Kanton Solothurn und der Klinik Barmelweid, dem Universitäts-Kinderspital beider Basel, dem Inselspital Bern, der Klinik Pallas AG Olten sowie dem Kanton Basel-Stadt per 31. Dezember 2011

1. Erwägungen

Der Kanton Solothurn hat mit der Klinik Barmelweid, dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) sowie dem Inselspital Bern Verträge über die Hospitalisation von Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn in den jeweiligen Vertragsspitälern sowie die Abgeltung für die ausserkantonale erbrachten Leistungen abgeschlossen. Die einzelnen Verträge wurden vom Regierungsrat beschlossen und in dessen Namen vom Departement des Innern unterzeichnet (RRB Nr. 2004/2535 vom 14. Dezember 2004, Klinik Barmelweid; RRB Nr. 624 vom 30. März 1999, UKBB; RRB Nr. 2009/2159 vom 24. November 2009, Inselspital Bern).

Mit der Klinik Pallas AG, Olten, hat der Kanton Solothurn einen Vertrag über die Durchführung der Hornhaut-, Glaskörper- und Netzhautchirurgie im Kanton Solothurn abgeschlossen (RRB Nr. 2004/2461 vom 6. Dezember 2004).

Weiter besteht ein Spitalabkommen mit dem Kanton Basel-Stadt über die Hospitalisation von KVG-Patientinnen und -Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn im Kantonsspital Basel (heute Universitätsspital Basel), im Basler Kinderspital (heute UKBB) und im Felix Platter-Spital.

Mit der am 21. Dezember 2007 vom Bund beschlossenen Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) wurde die Spitalfinanzierung neu geregelt. Ab 2012 werden die stationären Leistungen in Spitälern mittels leistungsbezogener Fallpauschalen abgegolten (Art. 49 Abs. 1 KVG). Die Vergütungen für die stationären Leistungen werden von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilmässig übernommen (Art. 49a Abs. 1 KVG). Zudem wurde die freie Spitalwahl im KVG verankert. Die versicherten Personen können unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste des Wohnkantons oder des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital). Krankenversicherung und Wohnkanton beteiligen sich an den Behandlungen in einem Listenspital anteilmässig nach Art. 49a KVG höchstens nach dem Tarif, welcher in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG).

Die freie Spitalwahl sowie die neue Spitalfinanzierung ab 2012 erfordern eine grundlegende Neuordnung der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den Leistungserbringern. Die oben genannten Verträge verlieren ab 1. Januar 2012 ihre Bedeutung und sollen deshalb unter Einhaltung der im jeweiligen Vertrag enthaltenen Kündigungsfrist formell aufgelöst werden. Mit Ausnahme des Vertrags mit der Klinik Pallas AG (sechsmonatige Kündigungsfrist) können die Abkommen mit einer Frist von drei Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2011 wurden die oben genannten Spitäler sowie der Kanton Basel-Stadt über die Absicht des Kantons Solothurn, die Verträge per 31. Dezember 2011 formell aufzulösen, in Kenntnis gesetzt.

2. Beschluss

Folgende Abkommen werden per 31. Dezember 2011 gekündigt:

- 2.1 Spitalabkommen zwischen dem Kanton Solothurn und der Klinik Barmelweid AG über die stationäre Hospitalisation von KVG-Patientinnen und -Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn (RRB Nr. 2004/2535 vom 14. Dezember 2004);
- 2.2 Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Universitäts-Kinderspital beider Basel über die Hospitalisation von KVG-Patientinnen und -Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn (RRB Nr. 624 vom 30. März 1999);
- 2.3 Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und der Inselspital-Stiftung Bern über die Hospitalisation von Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn mit medizinisch begründeter Indikation gemäss Artikel 41 Absatz 3 des Schweizerischen Krankenversicherungsgesetzes (RRB Nr. 2009/2159 vom 24. November 2009);
- 2.4 Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und der Klinik Pallas AG für ophthalmologische Eingriffe (RRB Nr. 2004/2461 vom 6. Dezember 2004);
- 2.5 Spitalabkommen zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Stadt (RRB Nr. 2769 vom 25. November 1996).



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Gesundheitsamt (3) (HS, BS, CL)
 Staatskanzlei (Ste, Entfernung aus Vertragsbuch)
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Aktuarin SOGEKO
 Klinik Barmelweid AG, 5017 Barmelweid
 Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB), Postfach, 4005 Basel
 Inselspital Bern, 3010 Bern
 Klinik Pallas AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten
 Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel
 Santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn